

Aristoteles als Globalisierungskritiker

Hält das Welthandelsregime uralten Grundformen der Gerechtigkeit stand?

Tilman Santarius

Tilman Santarius ist Sozialwissenschaftler und arbeitet seit 2001 für das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie.

In wenigen Wochen werden alle Augen nach Hong Kong blicken, wo kurz vor Weihnachten die 6. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) zusammentrifft.

Denn die Debatte über eine gerechte und zukunftsfähige Globalisierung richtet sich vor allem auf die WTO.

Als Nachfolgerin des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), das seit dem Zweiten Weltkrieg durch wechselseitig abgestimmte Zollsenkungen dem internationalen Handel beträchtlichen Auftrieb gegeben hatte, hat sie sich als jene Organisation etabliert, die weitgehend den Ordnungsrahmen für die transnationale Ökonomie festlegt. Hinzu kommt, dass die WTO eine dominante Position in der gegenwärtigen Architektur der internationalen Ordnung einnimmt: mit einem wirkungsmächtigen Streitschlichtungsorgan ausgestattet und als eine Organisation, die nicht unter der Ägide der Vereinten Nationen steht, überschattet sie wichtige UN-Institutionen wie die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation oder das Umwelt- und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen. Sie droht damit Ziele wie Sozialrechte, Gesundheit, Umweltschutz und Entwicklung gegenüber Zielen wie Wirtschaftswachstum und Effizienz an den Rand zu drängen. Was Wunder also, dass wer sich für Gerechtigkeit in der Globalisierung interessiert, vor allem die WTO ins Visier nimmt?

Gerechtigkeit ist ein Suchbegriff und kennt viele Formen. Vor mehr als zweitausend Jahren schon, als die Erde noch eine Scheibe war, hat Aristoteles bereits einen Satz von Grundformen der Gerechtigkeit vorgelegt, die auch im Zeitalter der Globalisierung nichts an Plausibilität verloren haben. Aristoteles nennt die absolute Gerechtigkeit – modern ausgedrückt: die Einhaltung der Menschenrechte –, die Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*), die Tauschgerechtigkeit (*iustitia commutativa*) und schließlich die ausgleichende oder kompensatorische Gerechtigkeit (*iustitia correctiva*). Wer diese Grundformen als Maßstäbe heranzieht, um das Welthandelsregime und die WTO einer „Gerechtigkeitsprüfung“ zu unterziehen, wird feststellen, dass die Verhandlungsparteien ihre Hausaufgaben nicht gemacht haben.



TILMAN SANTARIUS

Die Präambel der WTO nennt zwar Ziele wie Nachhaltige Entwicklung und Armutsverminderung, doch Menschenrechte finden keine Erwähnung. Die WTO-Regeln leisten gar einer Untergrabung von Menschenrechten Vorschub, wenn auch auf indirektem Wege. Dies wird beim Agrarhandel besonders deutlich: die Liberalisierungsagenda der WTO verbietet es Ländern, Schutzmechanismen zu erheben, etwa Schutzzölle oder mengenmäßige Importbeschränkungen, mit denen sie ihre Märkte im Notfall vor allzu billigen Konkurrenzprodukten aus dem Ausland schützen könnten. Und so führten in zahlreichen Ländern Reis-, Weizen- oder Maisimporte zu Dumping-Preisen dazu, dass hunderttausende Kleinbauern aus der Produktion gedrängt wurden. Während diese Bäuerinnen und Bauern zuvor durch den Verkauf mühsam erwirtschafteter Überschüsse auf dem lokalen Markt noch Einnahmen erzielen konnten, die für ihre Überlebenssicherung notwendig waren, wurde ihnen durch die uneingeschränkte Marktöffnung nun die Existenzgrundlage entzogen. Und zahlreiche Länder, die sich zuvor mit landwirtschaftlichen Gütern selbst versorgen konnten, wandelten sich zu Netto-Importeuren von Nahrungsmitteln, während die Abwanderung von arbeits- und brotlosen Kleinbauern in die Städte und Ballungsgebiete voran schreitet, und mit ihr die Verelendung ganzer Bevölkerungsgruppen.

Was die Verteilungsgerechtigkeit betrifft, erweist sich das Welthandelsregime von je als Motor einer ungleichen Umverteilung von Gütern und Ressourcen. Die Mechanismen eines grenzenlosen Marktes führen dazu, dass sich heute die Länder der Triade (EU, USA, Japan), aber auch aufholende Schwellenländer wie China, Mexiko oder Indonesien, uneingeschränkt fossile, mineralische und landwirtschaftliche Ressourcen aus anderen Teilen der Erde aneignen. Nur um einen Eindruck zu vermitteln: die Triade verbraucht etwa 50% der Weltproduktion von Primäraluminium, 57% allen Bleis und 64% allen Nickels. Allein die EU nimmt

durch ihren Import von Agrarrohstoffen und -produkten in den Herkunftsländern dieser Güter eine Fläche von 43 Mio. ha in Anspruch – was einer virtuellen Vergrößerung der EU um etwa ein Fünftel ihres Territoriums entspricht. Freilich macht die übermäßige Aneignung von Ressourcen und Flächen anderen Menschen diese knappen Güter streitig. Die ungleiche Verteilung zeigt sich nicht nur bei den Waren, sondern auch bei den ökologischen Schäden, die mit Ressourcenextraktion und -export einhergehen: EU-Importe tragen insgesamt einen ökologischen Rucksack von 7,2 Mrd. Tonnen, die Exporte indes nur 2,3 Mrd. Tonnen.

Allerdings ist eine ungleiche Verteilung von Ressourcen nicht zwangsläufig ungerecht. So lange die Herkunftsländer angemessene Preise für ihre Exporte erhalten, werden sie für die ihnen entgangenen Ressourcen – und ggf. für die ökologischen Schäden – kompensiert. Doch das funktioniert nur, wenn Tauschgerechtigkeit, also eine Gleichwertigkeit von Geben und Nehmen besteht. Davon kann im Weltwirtschaft allerdings keine Rede sein: Drei Viertel der gesamten Importe in die EU – in Tonnen gemessen – sind Rohstoffe, wovon der größte Teil aus Ländern des Südens stammt; im Geldwert machen diese Rohstoffe jedoch nur weniger als 20% aus. In den letzten zwei Jahrzehnten sanken die Preise für Agrargüter um die Hälfte und die für Minerale um ein Drittel, die Preise für verarbeitete Waren indes stiegen. So kommt es, dass die EU heute jedes Kg zu 0,70 EURO importiert und zu 2,20 EURO/Kg exportiert. Dass dies zu Defiziten in der Handelsbilanz zahlreicher Länder des Südens beiträgt, wird schon seit Jahrzehnten immer wieder kritisiert. Allein, die Rechtswerke der WTO lassen dieses Problem völlig unbeachtet.

Bezüglich der iustitia correctiva, der kompensatorischen Gerechtigkeit, sieht die WTO auf

den ersten Blick besser aufgestellt aus. Aristoteles hielt diese Form der Gerechtigkeit für elementar, weil sie ungleiche Ausgangsbedingungen korrigiert. Denn Ungleiche gleich zu behandeln, kann größte Ungerechtigkeit bedeuten. Seit 1979 schon können Entwicklungsländer im Sinne einer spezifischen Sonder- und Vorzugsbehandlung Ausnahmen bei der Marktöffnung und der Importbeschränkung beantragen; ein begünstigter Zugang zu Märkten des Nordens etwa oder eine verzögerte Liberalisierung soll ihnen helfen, ihre wirtschaftliche Schwäche gegenüber den starken Staaten zu kompensieren. Bei genauem Hinsehen entpuppen sich die Maßnahmen der Sonder- und Vorzugsbehandlung aber als äußerst bescheiden. Mehr noch: in der letzten Verhandlungsrunde, die 1994 mit der Gründung der WTO endete, wurde die Vorzugsbehandlung als Verhandlungspoker eingesetzt, um Länder des Südens in anderen Sektoren zu größeren Zugeständnissen zu bewegen. Das ging in einigen Fällen soweit, dass die Industrieländer sogar für sich eine Vorzugsbehandlung herausgeholt hatten. In der gegenwärtigen Verhandlungsrunde wurden zwar bereits über 100 Anträge für Vorzugsbehandlung eingereicht, aber die Maßnahmen beschränken sich im großen und ganzen auf längere Fristen bei der Umsetzung letztlich gleicher Verpflichtungen für alle; und ob sie bei der kommenden Konferenz in Hong Kong angenommen werden, ist zudem noch unsicher.

Alles in allem dürfte sich Aristoteles angesichts dieser Situation im Grabe herumdrehen. Was aber wären Empfehlungen, um seine Grundregeln der Gerechtigkeit ins Regelwerk der WTO einziehen zu lassen? Drei Überlegungen bieten sich an. Würde in der WTO die Sonder- und Vorzugsbehandlung wesentlich systematischer verankert, könnte tatsächlich ein level-playing field im Handel gewährleistet werden. Wie im Sport, könn-

te hier die Idee der Liga Pate stehen: Starke treten nur gegen Starke an, Schwächere gegen Schwächere. Eine Ausdifferenzierung der Liberalisierungsverpflichtungen je nach ökonomischem Entwicklungsstand wäre erforderlich. Schwächere Länder sollen ihre Märkte schützen dürfen, und kleine und mittelständische Unternehmen dürfen nicht einem schonungslosen Wettbewerb mit transnationalen Konzernen ausgesetzt werden. Zudem muss allen Ländern wieder mehr Selbstbestimmungsrecht und politischer Handlungsspielraum (policy space) gegenüber den multilateralen Handelsregeln eingeräumt werden, damit sie ihren je spezifischen kollektiven Präferenzen gerecht werden können. Denn was eine gerechte Globalisierung ausmacht, kann nicht für alle Menschen und Völker gleich beantwortet werden; allzu groß ist die Gefahr, dass einige als recht, was andere als übel empfinden. Schließlich sollten Regeln für Tauschgerechtigkeit eingeführt werden. Die Fair Trade-Bewegung hat mit fair gehandeltem Kaffee oder fairer Schokolade gezeigt, wie es im Prinzip funktionieren kann. Allerdings geht es nicht um die Ausweitung der Fair Trade-Siegel auf alle Waren. Stattdessen könnten die zugrunde liegenden Prinzipien des Fair Trade zu Bausteinen einer zukunftsgerechten Welthandelsarchitektur werden: Langfristige Geschäftsbeziehungen verankern, faire Preise für die Erzeuger gewährleisten, oder Investitionshilfen im Gegenzug an ökologisch und sozial verträgliche Produktionsstandards knüpfen.

Bis dieser Art Vorschläge gründlich umgesetzt sind, ist es freilich noch ein weiter Weg. In Hong Kong aber kann die Versammlung der WTO-Mitgliedsstaaten immerhin Weichen in die richtige Richtung stellen, um die Grundformen der Gerechtigkeit nicht weiterhin zu ignorieren. Schließlich wusste schon Aristoteles: „Der Anfang ist bereits die Hälfte des Ganzen“.

fairschenken *Wir eröffnen Ihnen die Welt des fairen Handels*



NATÜRLICH FAIR



Weltladen 1010 Wien
Lichtensteg 1
(Rotenturmstr./Hoher Markt)
01 - 5352886

Weltladen 1080 Wien
Lerchenfelder Straße 18-24
1080 Wien
01 - 4083996

Weltladen Salzburg
Linzer Gasse 64
5020 Salzburg
0662 - 877474

www.eza.cc
www.weltlaeden.at